

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
Vom 22.07.2019**

(Hochschulanzeiger Nr. 52/2019 vom 31. August 2019, S. 3)

Geändert durch Ordnung vom:

- 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.14)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2019 verwendet.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Aktive Teilnahme
- § 8 Nachgewiesene Anwesenheit
- § 9 Kombinierte Prüfung
- § 10 Projekt 1 Infrastruktur / Projekt 2 Konstruktiv
- § 11 Praxisphase
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Bachelor-Fachprüfungsordnung: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung (ABPO) der Hochschule Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der ABPO.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO) Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin ist eine praktische Studienphase (Praxisphase gemäß § 11) enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

(3) Vor Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters werden ein Mathematikvorkurs und ein Seminar Lerntechnik angeboten. Im 1. und 2. Semester werden Mathematikübungen angeboten. Vorgenannte Lehrveranstaltungen sind nicht mit ECTS-Punkten belegt. Die Teilnahme daran ist freiwillig und wird den Studierenden empfohlen.

§ 4

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Zum Studium wird nur zugelassen, wer zuvor eine einschlägige praktische Vorbildung (Vorpraktikum) von 8 Wochen Dauer nachweisen kann. Dieses Vorpraktikum ist spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemester nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten gehen aus der Vorpraktikumsordnung hervor.

§ 6

Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, kombinierten Prüfungen, Projektarbeiten und Kolloquien erbracht.
- (2) Studienleistungen werden in Form von, Hausarbeiten, E-Prüfungen, Präsentationen oder praktischen Arbeiten erbracht. Sie können Voraussetzung für Prüfungsleistungen sein (s. Anlage 1)
- (3) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens im übernächsten Semester nach dem Semester, in dem die Vorlesungen des jeweiligen Moduls gem. Anlage 1 vorgesehen waren, anzumelden. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.
- (4) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.

§ 7

Aktive Teilnahme

- (1) Bestimmte Lehrveranstaltungen erfordern eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.
- (2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Sie schließt mit einem individuellen Feedback ab. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.
- (3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie kann dabei auch Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfungs- oder Studienleistung des zugehörigen Moduls sein. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.
- (4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung hervor. Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.
- (5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- (6) Maximal 25 % der Module im Curriculum dürfen eine aktive Teilnahme enthalten. Dabei soll die maximale Anzahl von 2 Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme pro Semester nicht überschritten werden.

§ 8

Nachgewiesene Anwesenheit

- (1) In Lehrveranstaltungen, in denen ein aktives Einbringen erforderlich ist (z.B. Seminar, Übung, Tutorium, Kolloquium, Labor, Praktikum) und für die die Anwesenheit der Studierenden zum Erreichen der intendierten Kompetenzziele notwendig ist, kann eine nachgewiesene Anwesenheit gefordert werden.
- (2) Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit 0-30%. Die Fehlzeit umfasst dabei auch durch Attest oder sonstige Gründe entschuldigte Fehlzeiten.

§ 9

Kombinierte Prüfung

- (1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dokumentieren das Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Form der einzelnen Prüfungselemente geht aus der Anlage I hervor.

(3) Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Note bewertet. Die Modulabschlussnote wird gemäß der angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 3 ABPO sinngemäß.

(4) Theoretische Prüfungselemente bei kombinierten Prüfungen sind Klausuren. Die praktischen Prüfungselemente sind: Durchführung einer Angebotskalkulation, Bodenuntersuchungen, Erdstatikberechnungen, Erstellen eines Bewehrungskorbes, Konstruktive Durchbildung eines Plattenbalkens, Erstellung eines Ortsumgehungsplanes, elektronische Prüfungen.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Credit Points entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Ein Modul mit aktiver Teilnahme darf keine weiteren Leistungsnachweise und keine aktive Teilnahme enthalten.

(6) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(7) Eine Kombination von Kombinierten Prüfungen mit weiteren Prüfungsformen ist nicht zulässig.

§ 10

Projekt 1 Infrastruktur / Projekt 2 Konstruktiv

(1) Im 6. Fachsemester müssen die Studierenden zwischen dem Projekt 1 Infrastruktur und dem Projekt 2 Konstruktiv wählen.

(2) Das Projekt 1 bzw. 2 wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. sechs Wochen. Zum Zeitpunkt des Beginns müssen Studierende mindestens 100 ECTS-Punkte nachweisen. Zusätzliche Voraussetzungen für Projekt 1 Infrastruktur ist die Studienleistung in Straßenverkehrswesen (OP = Erstellung eines Ortsumgehungsplanes), für Projekt 2 Konstruktiv die Studienleistung in Massivbau (PB = Konstruktive Durchbildung eines Plattenbalkens).

§11

Praxisphase

In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (Praxisphase) mit Ingenieur Tätigkeit enthalten. Sie umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von mindestens acht Wochen. Voraussetzung für den Eintritt in die Praxisphase ist das abgeschlossene Projekt 1 Infrastruktur oder Projekt 2 Konstruktiv. Die Praxisphase kann auch im Ausland durchgeführt, oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Praxisphase stellt eine Studienleistung dar. Einzelheiten regelt die Praxisphasenordnung.

§ 12

Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht und die nach § 11 vorgeschriebene Praxisphase absolviert hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der/die Betreuer_in der Bachelorarbeit auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13

Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten entsprechend länger.

§ 14

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet.
- (2) Prüfungsleistungen sind mit Noten gemäß der ABPO zu bewerten. Studienleistungen können benotet werden oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Dies geht aus der Anlage 1 hervor.
- (3) Studierende müssen Wahlpflichtmodule, im Umfang von mindestens 34 ECTS Punkten wählen (incl. Projekt 1 oder Projekt 2 gem. §10 Abs. 1). Prüfungsleistungen aus darüber hinaus belegten Wahlpflichtmodulen gehen nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Antrag können diese Module in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Wahlpflichtfächer können fachübergreifend frei gewählt werden.

§ 15

Umfang der Bachelorprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelorstudiengang nach der PO 2016 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des WS 2022/23 beenden

Kaiserslautern, den 22.07.2019

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2019 Stand 21.05.2019

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	Sem.	NA	Aktive Teilnahme	Prüfungsleistung PL			Studienleistung SL				
								Form	Dauer	KL	CP	Form	CP	Note	
WF	Mathematik Vorkurs	Mathematik Vorkurs	MathV	2	B1										
WF	Mathematik Übung	Mathematik Übung1	MathÜ1	2	B1										
		Mathematik Übung2	MathÜ2	2	B2										
WF	Lerntechnik	Lerntechnik	Ltec	2	B1										
PF	Mathematik	Mathematik 1	Math1	6	B1			KL	180	11					
		Mathematik 2	Math2	4	B2										
PF	Technische Mechanik I	Technische Mechanik 1	TM1	4	B1			KL	120	5					
		CAD	CAD	4	B1							E-P	3	nein	
PF	CAD/Technisches Darstellen	Technisches Darstellen	TD	2	B2							HA	2	nein	
		Bauphysik/Bauchemie	Bauphysik	Bphy	2	B1		KL	180	5					
PF	BWL/Rechtslehre	Bauchemie	Bche	2				KL	120	5					
		BWL	BWL	2											
PF	Technisches Englisch	Technisches Englisch	TE	4	B1			KL	90	5					
		Technische Mechanik II	Technische Mechanik 2	TM2	4	B2			KL	90	5				
PF	Werkstofftechnik	Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1	2	B2		AT	KL	120	5					
		Baustoffkunde 2 (Stahl, Holz)	Bstk2	2											
PF	Tragwerksplanung	Tragwerksplanung	Twpl	4	B2			KL	120	5					
PF	Baukonstruktion	Baukonstruktion	Bauko	4	B2			KL	90	5					
PF	Baurecht	Baurecht 1	Brch1	4	B2			KL	120	6					
		Baurecht 2	Brch2	2	B3										
PF	Statik	Statik 1	Stat1	4	B3			KL	180	6	HA	2	ja		
		Statik 2	Stat2	2	B4										
PF	Baubetrieb	Baubetrieb 1	Bbet1	2	B3			KOM1				AK1		nein	
		Baubetrieb 2	Bbet2	4	B4				90	7					
PF	Hydromechanik	Hydromechanik	Hydm	4	B3		AT	KL	90	5					
PF	Fertigungstechnik/ Arbeitssicherheit	Fertigungstechnik	Fert	2	B3			KL	120	5					
		Arbeitssicherheit	Arbs	2											
PF	Bodenmechanik	Bodenmechanik 1	Bodm1	4	B3	BU		KOM2							
		Bodenmechanik 2	Bodm2	4	B4				180	8	ES/BPH	2	nein		
PF	Siedlungswasserwirtschaft I	Wasserversorgung	WV	4	B3			KL	90	5					
PF	Wasserbau I	Wasserbau 1	Wbau1	4	B4			KL	90	5					
PF	Massivbau	Massivbau 1	Mbau1	4	B4			KOM3				PB	2	nein	
		Massivbau 2	Mbau2	4	B5	BK			150	8					
PF	Straßenverkehrswesen	Straßenverkehrswesen V	StrVW	3	B4			KOM4	90	4					
		Straßenverkehrswesen Ü	StrVW-Ü	1	B4				OP	2					
PF	Ingenieurgeodäsie	Ingenieurgeodäsie	Ingg	4	B4			PA		4					
PF	Schienenverkehrswesen	Schienenverkehrswesen	SchVW	2	B5			KL	60	3					
PF	Stahlbau	Stahlbau	Stbau	4	B5		AT	KL	90	5					
PF	Holzbau	Holzbau	Hzbau	4	B5		AT	KL	90	5					
PF	Siedlungswasserwirtschaft II	Entwässerungssysteme	ES	2	B5			KL	90	3					
PF	Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentationstechnik	Wissenschaftliches Arbeiten	Warb	2	B5							HA	3	nein	
		Präsentation u.	Präs	2								Präs	2	nein	
WPF	Wasserbau II	Wasserbau 2	Wbau2	4	B5			KL	120	6					
WPF	Abfallwirtschaft	Abfallwirtschaft	ABF	2	B5			KL/PA	60	3					
		Spannbeton/Brückenbau	Spannbeton	Spab	2	B5			KL	150	6				
WPF	EDV-Kalkulation/Management	Brückenbau	Brba	2									E-P	3	nein
		EDV-Kalkulation	Ekal	2	B5			KOM5							
WPF	Kalkulation/Management	Management	Mana	2				60	3						
		Konstruktionselemente	Konstruktionselemente	Kone	2	B5			KL/PA	90	3				
WPF	Baugeschichte/ Freihandzeichnen	Baugeschichte	Bges	2	B5							HA	3	nein	
		Freihandzeichnen	Frhz	2	B6							HA	3	nein	
WPF	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPF1	2	B6			KL/PA	60	3					
WPF	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPFK	2	B6			KL/PA	60	3					
WPF	Fertigteilmontage	Fertigteilmontage	Ferba	2	B6			KL/PA	90	3					
WPF	Verkehrslogistik	Verkehrslogistik	VLog	2	B6			KL	60	3					
WPF	Siedlungswasserwirtschaft III	Regenwassermanagement	RWM	2	B6			KL/PA	120	6					
		Kläranlagen	KA	2											
WPF	Angewandte Hochbaustatik	Angewandte Hochbaustatik	AHbs	2	B6			KL/PA	60	3					
WPF	Angewandte Bauphysik	Angewandte Bauphysik	ABph	2	B6			KL/PA	60	3					
WPF	Stahlbau II	Stahlbau 2	Stbau2	4	B6			KL/PA	90	6					
WPF	Schalung und Rüstung	Schalung und Rüstung	ScRü	4	B6			PA		6					
WPF	Baubetrieb-Seminar	Baubetrieb-Seminar	BbeS	2	B6			PA		3					
WPF	Brandschutz	Brandschutz	Brs	4	B6			KL/PA	120	6					
WPF	Gründungen	Gründungen	Grdg	4	B6			KL/PA	90	6					
WPF	Qualitätssicherung	Qualitätssicherung	QS	2	B6			KL	60	3					
WPF	Projekt 1 Infrastruktur ¹⁾	Projekt 1 Infrastruktur ¹⁾	Proj1	8	B6			PA		13					
WPF	Projekt 2 Konstruktiv ²⁾	Projekt 2 Konstruktiv ²⁾	Proj2	8	B6			PA		13					
PF	Praxisphase	Praxisphase	Prax	13	B7					13	Präs	13	nein		
PF	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Baat	12	B7			BA		12					
			BaatK	3				Koll		3					

¹⁾ Zulassungsvoraussetzung: OP (Straßenverkehrswesen-Ü)
ECTS

Summe: 176(PF)+34(WPF) = 210

2) Zulassungsvoraussetzung: PB (Massivbau 2)

Prüfungsformen: KL=Klausur; PA=Projektarbeit; HA=Hausarbeit; KOM=Kombinierte Prüfung (bestehend aus Klausur und praktischer Arbeit); AT=Aktive Teilnahme; NA=Nachgewiesene Anwesenheit; KL/PA=Klausur oder Projektarbeit; Präs=Präsentation; E-P=elektronische Prüfung; BA=Bachelorarbeit; KOM1: Klausur + AK1=Durchführung einer Angebotskalkulation

KOM2: Klausur + ES/BPH=Erdstatik-

/Bodenphysikberechnung KOM3: Klausur +

PB=Konstruktive Durchbildung eines Plattenbalkens

KOM4: Klausur + OP=Erstellung eines Ortsumgehungs-
planes

KOM5: Klausur + E-P=elektronische Prüfung

NA: BU=Bodenuntersuchung; BK=Bewehrungskorb